



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Luisenstraße 7

65185 Wiesbaden

NAME

TELEFON

TELEFAX

E-MAIL

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

233-BY/4/22; Ihr Schreiben vom 14.2.23

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

StMAS-II5/2181.02-1/25/67

DATUM

08.05.2023

Besuch in der Forensischen Klinik im Inn-Salzach-Klinikum am 2.12.2022; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Besuchsberichts und die gewährte großzügige Fristverlängerung. Wir bedanken uns auch dafür, dass die zum Schutz der Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von Patienten getroffenen Maßnahmen von der Nationalen Stelle positiv erwähnt wurden; dies stärkt die Haltung des Freistaats und der Fachaufsicht in ihren diesbezüglichen kontinuierlichen Bemühungen.

Zu den aufgeführten Feststellungen und Empfehlungen nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Überbelegung

Der bayerische Maßregelvollzug weist seit Jahren und nach wie vor eine äußerst angespannte Belegungssituation auf. Wir hatten darauf bereits in unseren Stellungnahmen zu vergangenen Besuchen der Nationalen Stelle hingewiesen und beziehen uns zur Vermeidung von Wiederholungen darauf.

Der Anstieg von Unterbringungen, insbesondere im Bereich des § 64 StGB ist weiterhin massiv; die Unterbringungen nach § 63 StGB und § 126a StPO stagnieren auf einem gleichbleibend hohen Niveau und steigen phasenweise sogar an. Dabei ist zu beobachten, dass die nach § 126a StPO untergebrachten Patienten zunehmend schwerere Krankheitsbilder aufweisen und in aller Regel alleine untergebracht werden müssen. Dies belastet das Belegungsmanagement innerhalb der Maßregelvollzugskliniken zusätzlich erheblich.

Obwohl in den letzten Jahren zahlreiche Anstrengungen unternommen wurden, kurz-, mittel- und auch langfristig die Kapazitäten zu erhöhen, sind der Unterbringung räumliche Grenzen gesetzt. Das bayerische Maßregelvollzugsgesetz ermöglicht die Unterbringung von bis zu vier Personen in einem Raum, wobei dies die Ausnahme ist und letztlich Belegungsspitzen abfedern soll. Bei der Belegung ist selbstverständlich darauf zu achten, dass der jeweilige Raum für die Personenanzahl geeignet ist und die jeweilige Belegung mit Blick auf die Krankheitsbilder und individuelle Situation der Patienten therapeutisch und mit Blick auf die Sicherheit vertretbar ist. Der Freistaat trifft seit Jahren alle erforderlichen Maßnahmen (z.B. durch Personalmehrungen), um die Sicherheit in den Maßregelvollzugskliniken trotz der angespannten Belegungssituation zu gewährleisten und etwaige Beeinträchtigungen des Stationsklimas bzw. der Therapie zu vermeiden. Zu betonen ist, dass eine gesetzliche Aufnahmeverpflichtung besteht, verfassungswidrige Organisationshaft zu vermeiden ist und den Kliniken deshalb kaum Möglichkeiten der Belegungssteuerung offenstehen. In Bayern ist es durch die getroffenen Maßnahmen und die gute Zusammenarbeit aller am Vollzug Beteiligten bisher gelungen, dass alle verurteilten Straftäter in den Maßregelvollzug aufgenommen werden konnten und nicht – wie in anderen Bundesländern – schlimmstenfalls auf freien Fuß gesetzt werden mussten. Auch haben sich die Behandlungsdauern nicht erhöht und es ist gelungen, die Erledigungsquoten im Bereich der nach § 64 StGB untergebrachten Patienten trotz der hohen Zahl

der Untergebrachten auf einem bundesweit eher im unteren Bereich angesiedelten Niveau zu halten.

Ungeachtet dessen wird auch unsererseits die aktuelle Belegungssituation als problematisch angesehen; der Freistaat Bayern hatte sich deshalb bereits vor Jahren für eine Novellierung des § 64 StGB eingesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass mit dem inzwischen im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Gesetzentwurf zur Reform des Sanktionenrechts eine Reduzierung der Patientenzahlen nach § 64 StGB und damit eine Entlastung des Maßregelvollzugs erreicht werden kann.

Bzgl. der getroffenen Maßnahmen zur Erhöhung der Einzelzimmerquote darf auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme vom 26.10.2022 verwiesen werden.

II. Durchsuchung mit Entkleidung

Wir danken der Nationalen Stelle für die diesbezüglichen Hinweise. Die Aufnahmesituation ist stets eine besonders sensible Phase. Allerdings zeigt leider die Erfahrung, dass vielfach versucht wird, in oder unter der Kleidung oder teilweise auch in Körperöffnungen versteckt Suchtmittel und/oder gefährliche Gegenstände in die Maßregelvollzugseinrichtung einzubringen. Zum Schutz der Beschäftigten, der Mitpatienten, der Sicherheit in der Einrichtung und des therapeutischen Klimas ist eine gründliche Untersuchung zur Verhinderung des Einbringens von unerlaubten Substanzen und gefährlichen Gegenständen unverzichtbar. So hat auch das Bundesverfassungsgericht die Regelung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes für die typischerweise besonders gefahrenträchtige Situation der Aufnahme für zulässig erachtet (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23.9.2020, 2 BvR 1810/19). Für den bayerischen Maßregelvollzug beinhaltet Art. 24 BayMRVG eine entsprechende Regelung. Die erforderliche Durchsuchung findet regelhaft im Zusammenhang mit der ärztlichen Aufnahmeuntersuchung statt.

Ungeachtet dessen sieht Art. 24 Abs. 1 Satz 3 BayMRVG vor, dass bei der Durchsuchung untergebrachter Personen auf deren Schamgefühl Rücksicht zu nehmen ist. Die Vorgehensweise der Halbentkleidung dürfte hier in vielen Fällen den Eingriff in die Intimsphäre reduzieren und wurde den Maßregelvollzugsleitungen inzwischen auch als Standardprozedere empfohlen.

III. Kameraüberwachung in den Kriseninterventionsräumen

Die Frage der Verpixelung von Bildaufnahmen beschäftigt sowohl die Maßregelvollzugseinrichtungen als auch die Fachaufsicht seit langem. Wir nehmen insoweit Bezug auf unsere Stellungnahme zu vorherigen Besuchen der Nationalen Stelle, insbesondere auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme zum Besuchsbericht bzgl. der forensischen Klinik für Frauen im kbo-Isar-Amper-Klinikum in Taufkirchen an der Vils vom 26.10.2022. In der Zwischenzeit wurde die Thematik in den Besprechungen mit den Maßregelvollzugsleitungen immer wieder aufgegriffen und die Maßregelvollzugsleitungen dafür sensibilisiert. Sie wurden im Übrigen aufgefordert, ihre jeweiligen Überwachungssysteme auf diesbezügliche Verbesserungsmöglichkeiten zu überprüfen. Außerdem wird im Rahmen der Sicherheitsprüfbesuche des Amts für Maßregelvollzug die Verpixelung der Aufnahmen der jeweiligen Kamerasysteme in Nassbereichen derzeit erfragt. Die Fachaufsicht wird nach Abschluss der Sicherheitsprüfbesuchsrunde die Ergebnisse auswerten und gemeinsam mit den jeweiligen Verantwortlichen mögliche Lösungen erörtern, um die Intimsphäre der Patienten bei gleichzeitig größtmöglicher Sicherheit noch besser zu schützen. Dem Schutz der Intimsphäre der Patienten messen wir große Bedeutung bei; weiterhin besteht jedoch gerade in den Nassbereichen von Kriseninterventionszimmern ein hohes Risiko für autoaggressive oder gar suizidale Handlungen, so dass zu jeder Zeit gewährleistet sein muss, dass die Beschäftigten zum Schutz der Patienten eingreifen können. Soweit die Nationale Stelle darauf verweist, dass allenfalls bei einer Unterbringung im Kriseninterventionsraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar erscheint, ein Zimmer ohne Einschränkung zu überwachen, ist darauf hinzuweisen, dass im BayMRVG bereits die Voraussetzungen für die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum (Art. 25 Abs. 2 Nr. 8 BayMRVG) und die Beobachtung mit technischen Mitteln (Art. 25 Abs. 2 Nr. 1 BayMRVG) sehr eng gefasst sind und darüber hinaus alle besonderen Sicherungsmaßnahmen einer kontinuierlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung über die gesamte Dauer der Maßnahme unterliegen. In aller Regel dürfte es sich bei den Fällen, in denen eine solche Kameraüberwachung des Nassbereichs in Betracht kommt, um Akutsituationen mit hohem Selbstgefährdungspotential handeln. Für die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum sieht das Gesetz im Zusammenspiel mit den VVBayMRVG (Art. 25 Abs. 2 Nr. 8, Abs. 8 BayMRVG i.V.m. Nr. 18.1.2.2 VVBayMRVG) zudem eine gerichtliche Genehmigung nach spätestens 48 Stunden vor.

Insoweit ist die dauerhafte Kameraüberwachung keinesfalls eine Standardmaßnahme, sondern eine Schutzmaßnahme in besonderen Einzelfällen, die primär dem Schutz der Patienten dient. Ungeachtet dessen bleibt die Abwägung der Rechtsgüter in diesem sensiblen grundrechtsrelevanten Bereich eine herausfordernde Aufgabe und wir werden die Maßregelvollzugskliniken dahingehend weiter sensibilisieren und darauf hinwirken, dass die Thematik spezifisch Eingang in die Schulungsmaterialien für die Beschäftigten findet.

IV. Systematische Erfassung von besonderen Sicherungsmaßnahmen

Die statistische und transparente Erfassung von Zwangs- und besonderen Sicherungsmaßnahmen ist dem Freistaat Bayern ein großes Anliegen. In den letzten Jahren wurden große Anstrengungen unternommen, diese Erfassung bayernweit zu vereinheitlichen. Wir gehen deshalb, auch nach Rücksprache mit der Pflegedienstleitung der Maßregelvollzugsklinik, davon aus, dass es hier zu einem Missverständnis im Eröffnungsgespräch gekommen ist. In allen bayerischen Maßregelvollzugskliniken werden seit einigen Jahren besondere Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen statistisch erfasst; sie werden einmal jährlich an die Fachaufsichtsbehörde gemeldet, die einen entsprechenden Bericht an das Staatsministerium verfasst. Bei den Prüfbesuchen der Fachaufsicht wurden und werden Zwangs- und besondere Sicherungsmaßnahmen wegen ihrer hohen Grundrechtsrelevanz immer wieder einer besonderen Überprüfung unterzogen; auch in diesem Zusammenhang konnte die Forensische Klinik des Inn-Salzach-Klinikums aufgrund ihrer Erhebungen schon in der Vergangenheit stets die geforderten Listen mit Zwangs- und besonderen Sicherungsmaßnahmen vorlegen. Seit Mai 2022 erfassen alle bayerischen Maßregelvollzugseinrichtungen, mithin selbstverständlich auch die Forensische Klinik des kbo-Inn-Salzach-Klinikums, folgende Zwangs- und besondere Sicherungsmaßnahmen über das bayernweit einheitliche Forensische Informationssystem (FIS):

- Trennung von anderen untergebrachten Personen
- Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum
- Fixierung
- Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch eine mechanische Vorrichtung
- Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch unmittelbaren Zwang
- Zwangsbehandlung
- Zwangsbehandlung bei Gefahr in Verzug

Beim Besuch der Nationalen Stelle war es wohl kurzzeitig technisch nicht möglich, die Auswertung aus FIS während des Eröffnungsgesprächs/Besuchs vorzulegen. Unserer Kenntnis nach wurden die Unterlagen jedoch im Nachhinein übersandt. Sollten diesbezüglich noch Fragen offengeblieben sein, stehen wir selbstverständlich zur Klärung zur Verfügung.

V. Übersetzung der Hausordnung

Das StMAS stimmt mit der Nationalen Stelle dahingehend überein, dass Patienten in geschlossenen psychiatrischen Einrichtungen die Regeln und Strukturen der Einrichtung kennen und verstehen sollten und die gesetzten Grenzen transparent sein müssen. Auch deshalb wurde die Broschüre „Hinweise für untergebrachte Personen“, die jedem Patient bei Aufnahme ausgehändigt wird, erarbeitet. Das Vergabeverfahren für die Übersetzung der Hinweise in Leichte Sprache wird noch in diesem Jahr durchgeführt. Ob und in welche weiteren Sprachen die Hinweise ggf. übersetzt werden, wird noch geklärt werden. Weiterhin sehen wir jedoch die persönliche Kommunikation zwischen Patienten und Mitarbeitenden der Klinik als wichtigsten Baustein für die Transparenz und den Therapieerfolg an. Auch im Rahmen der Therapie sollte auch die Auseinandersetzung mit den geltenden Regeln der Einrichtung immer wieder Thema sein. Im Gespräch zwischen Mitarbeitenden und Patienten lässt sich dies besser als durch die bloße Aushändigung eines schriftlichen Dokuments vermitteln, zumal im therapeutischen Kontext oder dem Bezugspflegegespräch auch Fragen wie beispielweise individuelle Konsequenzen von Regelverstößen, Compliance thematisiert werden können. Gerade bei Patienten mit anderem kulturellen Hintergrund ist häufig das persönliche Gespräch, in dem nicht nur Regeln, sondern auch deren Hintergründe, erläutert werden, zielführender als eine schriftliche Übersetzung der Hausordnung in die unterschiedlichsten Sprachen.

Darüber hinaus wird im bayerischen Maßregelvollzug auch ein Fokus auf das Erlernen der deutschen Sprache gelegt, da dies nicht nur den Therapieerfolg, sondern insbesondere die spätere Resozialisierung positiv beeinflusst. Insoweit verpflichtet Art. 10 Abs. 4 BayMRVG die Maßregelvollzugskliniken dazu, Deutsch- und Integrations-

unterricht anzubieten. Hierfür wurden in der Vergangenheit die bayerischen Maßregelvollzugskliniken vom Freistaat mit zusätzlichen Finanzmitteln für Lehrkräfte und bei Bedarf auch für Dolmetscher ausgestattet.

VI. Weitere Verbesserung der Unterbringungssituation durch Einsatz von Schließsystemen

Schließsysteme, welche es Patienten ermöglichen, ihre Zimmer nachts eigenständig abzuschließen, werden in manchen Akutkliniken, auch der kbo, teilweise bereits zum Einsatz gebracht. Die Erfahrungen mit den Systemen sind teilweise sehr positiv, was jedoch nicht für alle Krankheitsbilder und Patientengruppen gilt. Insbesondere sind Aspekte der Suizidprävention, des Brandschutzes und der Sicherheit im Allgemeinen zu berücksichtigen. Wir werden jedoch wie in jedem Jahr die Maßregelvollzugseinrichtungen über die Empfehlungen der Nationalen Stelle unterrichten und in diesem Zusammenhang anregen, dass der Einsatz solcher Schließsysteme auf geeigneten Stationen geprüft werden soll.

Wir bedanken uns ausdrücklich für die wertvollen und konstruktiven Anmerkungen, welche insbesondere die Tätigkeit der Fachaufsicht über den bayerischen Maßregelvollzug im Sinne der Wahrung von Patienten- und Freiheitsrechten sehr gut ergänzen und bereichern, für den offenen und vertrauensvollen Austausch sowie den reibungslosen Ablauf der Besuche.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen